



## **Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe**

### **Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ**

**Die nachfolgenden Ausführungen sind das Ergebnis von gemeinsamen Beratungen des Schulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). Anliegen war es, vor dem Hintergrund föderaler Bildungs- und Erziehungspolitik in Schule und Jugendhilfe eine Verständigung darüber zu finden, in welchen Handlungsfeldern Kooperationen beider Bereiche im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen erforderlich sind. Dabei waren die grundlegenden Charakteristika und Aufträge beider Seiten zu respektieren und ein hoher Grad an Allgemeingültigkeit angesichts der sehr unterschiedlichen Ausprägungen der Bildungspolitik in den 16 Bundesländern anzustreben.**

Die für alle verpflichtende allgemeinbildende Schule und die Jugendhilfe haben ihre gemeinsamen Wurzeln in der Erkenntnis des Staates, dass die Bildung seiner Bürger und Bürgerinnen unentbehrlich für die Funktion und das wirtschaftliche Wachstum eines modernen Staates sind. In der durch die zunehmende Industrialisierung im ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhundert veränderten Arbeitswelt konnten nur solche Arbeitskräfte bestehen, die gesund und mit einer gewissen Grundbildung ausgestattet waren.

Diesem Erfordernis folgend war bis kurz nach dem 1. Weltkrieg das Jugendamt ein Teil des Schulamts. Erst mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 wurden Schulunterricht und Jugendwohlfahrt institutionell getrennt. Die Jugendwohlfahrt nach dem RJWG beschränkte sich im wesentlichen auf regelnde, disziplinierende und kurative Eingriffe gegenüber dem jungen Menschen und/oder seinen Erziehungsberechtigten; sie setzte also bei, als defizitär definierten, Sozialisationssituationen an.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 – als Teil VIII in das Sozialgesetzbuch eingegliedert – kodifizierte schließlich einen Paradigmenwechsel, der z. T. bereits lange zuvor in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt hatte.

Nicht mehr der regelnde und disziplinierende Eingriff und/oder die kurative Maßnahme stehen im Vordergrund, vielmehr zielen die Bemühungen in erster Linie auf Beratung, Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten. Es geht nicht mehr nur um Reaktion, sondern vorrangig um präventive Aktion. Wenn das KJHG nach wie vor einige Eingriffsmaßnahmen vorsieht, so stehen diese unter dem Vorzeichen eines akut notwendigen Schutzes zum Wohl des Kindes/Jugendlichen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Prinzip der Subsidiarität mit einem bedingten Vorrang freier gegenüber öffentlichen Trägern charakteristisch. Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht der Bürger und Bürgerinnen zwischen unterschiedlichen Trägern konstitutiver Bestandteil der Jugendhilfe.

## **Grundlegende Ziele schulischer und außerschulischer Bildung und Erziehung**

Das Grundgesetz stattet die Schule mit einem eigenständigen Erziehungsauftrag aus, der – ergänzt und ausformuliert durch Länderverfassungen und -schulgesetze – die Werte und Normen, nach denen die Schule bilden und erziehen soll, als Grundlage und Rahmen schulischer Arbeit festlegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat nach dem KJHG und den Ausführungsgesetzen der Länder keinen eigenständigen, sondern einen abgeleiteten Erziehungsauftrag. Sie soll die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen selbst darin unterstützen, das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ einzulösen.

Demnach stimmen Schule und Jugendhilfe in ihren grundlegenden Zielsetzungen überein: Sie sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten.

Schul- und Sozialpädagogik gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung und Förderung junger Menschen in der Schule bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Aktivitäten einbezogen werden.

Weder Schule noch Kinder- und Jugendhilfe sind aber für sich alleine in der Lage, diese Ganzheitlichkeit ihres pädagogischen Angebots bzw. Auftrags ohne die Kooperation mit dem jeweils anderen wirklich umzusetzen und zu realisieren.

Konsequenterweise verpflichtet das KJHG die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, über die unmittelbar für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten bestimmten Leistungen hinaus in Politik und Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen werden.

## **Grundsätze der Zusammenarbeit**

Eine von beiden Seiten aktiv gestaltete Zusammenarbeit hat die Wahrung der Eigenständigkeit des jeweils anderen Kooperationspartners zu respektieren. Schulische Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ersetzen einander nicht. Die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen beider Bereiche dürfen durch eine Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sie können sich aber als Folge partnerschaftlicher Zusammenarbeit sinnvoll ergänzen, denn beide Institutionen gewinnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten tiefe Einblicke in die Lebensverhältnisse der jungen Menschen in ihrem Stadtteil resp. ihrer Region.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es notwendig, gemeinsam Wege der systematisch organisierten und verstetigten Kooperation – über eine Definition von Leistungen, Zielen, Orientierungen und Regeln – auf der Grundlage der jeweiligen regionalen und/oder lokalen Bedingungen sowie Erfordernisse zu erarbeiten. Dies setzt wechselseitige Kenntnis über die Aufgaben und Arbeitsweisen sowie über Trägerstrukturen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation voraus. Eine derart verstandene und arrangierte Zusammenarbeit wird schließlich auch zu einem zeitgemäßen Selbstverständnis beider Bereiche zum Nutzen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Jugendhilfe und Schule suchen – soweit die Betroffenen ihr Einverständnis, insbesondere zur gegenseitigen Information, gegeben haben – gemeinsam oder in Abstimmung miteinander die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, denen von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützende und/oder ergänzende Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung innerhalb der Familie

angeboten werden. Ziel ist es, den Eltern zu helfen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

Es ist deshalb zweckmäßig, elternbezogene Aktivitäten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe miteinander zu verbinden.

## **Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit**

### **Tageseinrichtungen für Kinder und Schule**

Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist für die Schulanfänger und Schulanfängerinnen in den meisten Bundesländern bereits institutionalisiert. Der Kindergarten hat einen altersgemäß spezifischen Bildungsauftrag und damit auch den Auftrag, Kindern den Übergang in die Institution „Schule“ zu erleichtern.

Die hier bereits weitestgehend gelungene Kooperation sollte ihre Fortsetzung in der Planung und Ausführung einer, den Bedürfnissen der Schulkinder und ihrer Familien angemessenen, Betreuung in Tageseinrichtungen finden. Die familiäre und soziale Situation der Kinder und Jugendlichen spiegelt sich in beiden Institutionen wider. Schul- und Sozialpädagogen sollten sich gegenseitig bei der Betreuung der Schulkinder, unter Beachtung ihres spezifischen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags, weitestmöglich stützen. Je intensiver die Kenntnis über den jeweils anderen Partnerbereich ist, desto weniger können Interessenkollisionen oder gegenseitige Vereinnahmungsversuche Platz greifen.

### **Freizeit und interessengebundene Angebote**

Schulische Arbeitsansätze – wie Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften, über den Unterricht hinausgehende Entfaltung schulischen Lebens, Kontaktaufnahmen zu relevanten Bereichen im Gemeinwesen, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Öffnung von Schule für außerschulische Veranstaltungen – haben u. a. zum Ziel, das Verständnis von der Schule als Lebensraum bei jungen Menschen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Erziehungsberechtigten zu fördern. Schule macht sich damit vermehrt Methoden zunutze, die auch für den Bereich außerschulischer Bildung und Erziehung, insbesondere für die Jugendarbeit, charakteristisch sind. Mit der Anwendung solcher Ansätze ist auch die Vermittlung von Inhalten verbunden, welche zu gesellschaftlichen Handlungszielen führen, in denen Schule und Kinder- und Jugendarbeit durchaus übereinstimmen, auch wenn sie von je unterschiedlichen Positionen aus beschrieben werden.

Insbesondere dort bieten sich vielfältige Kooperationsmöglichkeiten an, die in ihrer Ausgestaltung u.a. von den regionalen/lokalen Gegebenheiten, der Infrastruktur beider Bereiche, den Kapazitäten des Gemeinwesens usw. abhängen.

Unbeschadet der gemeinsamen Zielsetzung von Schule und Jugendhilfe machen andererseits deren unterschiedliche Wesensmerkmale die Grenzen einer solchen Kooperation deutlich. Diese Merkmale beziehen sich zum einen auf die jeweils unterschiedlichen elementaren Handlungsstrukturen der beiden Institutionen und zum anderen auf die durch die beiden Handlungsfelder mitgeprägten Erlebnisformen junger Menschen. Aspekte, die diese Unterschiede kennzeichnen sind z.B. in der Schule festgelegte Zeitstrukturierung, Schulpflicht, Rollenfestlegung, Leistungsbewertung und in der Jugendarbeit flexible Zeitgestaltung, Freiwilligkeit der Teilnahme, Erprobungsmöglichkeiten für verschiedene Rollen, keine Leistungsbeurteilung. Des Weiteren wird Schule in besonderem Maße von beruflichem pädagogischen Handeln geprägt, während die Jugendarbeit in der Mehrzahl der Länder überwiegend von ehrenamtlich Tätigen und in Formen der Selbstorganisation realisiert wird.

## **Übergang von Schule in Ausbildung**

Eine der wesentlichen Aufgaben der Schule ist die Vorbereitung junger Menschen auf eine Berufsausbildung und den Eintritt in das Erwerbsleben. Dieser Übergang gestaltet sich für viele junge Menschen mehr oder weniger schwierig, insbesondere dann, wenn Ausbildungs- und Arbeitsplätze fehlen.

Im Sinne eines präventiven Ansatzes muss es darum gehen, jungen Menschen noch in der Zeit ihres Schulbesuchs ein möglichst großes Handlungsrepertoire und eine möglichst große Handlungskompetenz für die Bewältigung dieses Übergangs zu vermitteln. Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Arbeitsverwaltung, Kinder- und Jugendhilfe bzw. Jugendsozialarbeit und Wirtschaft auf regionaler bzw. lokaler Ebene muss mit dem Ziel vorangetrieben werden, die jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten so zu bündeln und zu vernetzen, dass sich die Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf für junge Menschen möglichst direkt und bruchlos gestalten lassen. Jugendsozialarbeit kann dabei insbesondere benachteiligten Schülerinnen und Schülern in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und dem Lehrpersonal Hilfen und Unterstützung bei der Berufsorientierung und der Berufsfindung geben und durch Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auf die berufliche Ausbildung und die Arbeitswelt vorbereiten. Von Bedeutung ist auch, dass Angebote der Jugendsozialarbeit über die Schulzeit hinaus die soziale und berufliche Integration unterstützen können.

## **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellen sich gleichermaßen für die Schule wie für die Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere in den Bereichen Suchtprävention, Medienpädagogik, Schutz vor sexuellem Missbrauch und mit Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sind verstärkt gemeinsame Aktivitäten von Kinder- und Jugendhilfe und Schule notwendig. Kinder- und Jugendschutz im oben genannten Sinne sollte jedoch nicht nur integrierter Bestandteil allen erzieherischen Bemühens sein. Er erfordert darüber hinaus ein umfangreiches, stets aktuelles Spezialwissen. Die Schule ist deshalb auf die Kooperation mit Fachbehörden und Fachorganisationen des Kinder- und Jugendschutzes angewiesen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendschutzkräften der Jugendämter, der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen ist hier unbedingte Voraussetzung.

Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Aufgabe, wertorientierende Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zu leisten:

- Kinder- und Jugendhilfe soll jungen Menschen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes machen. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- Schule hat die Aufgabe, insbesondere zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken. Dieser schulische Erziehungsauftrag wird in den Lehrplänen durch die fächerübergreifenden Lernziele konkretisiert.

Auf diesen Grundlagen ist die konkrete Arbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren und die Kooperation sicherzustellen.

## **Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen**

Auf regionaler/lokaler Ebene ist ein fachlich abgestimmtes Kooperationskonzept erforderlich, das es Schule und Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, jungen Menschen in besonderen Problemlagen und ihren Familien angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Ein solches Konzept, das u.a. eine frühzeitige Erschließung geeigneter Ressourcen erlaubt, ist Voraussetzung dafür, dass junge Men-

schen möglichst in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und dort gefördert werden können. Die in diesem Kontext besonders notwendige Elternarbeit ist sinnvollerweise zwischen Schule und Jugendhilfe abzustimmen.

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, können Fördermaßnahmen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig sinnvoll sein. Beide haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in einer Kooperation entsprechende Angebote zu entwickeln.

Gemeinsame Bemühungen sind auch dort angezeigt, wo noch schulpflichtige Kinder und Jugendliche von der Schule nicht mehr erreicht werden bzw. drohen, nicht mehr erreicht zu werden. Erfahrungen zeigen, dass viele von ihnen durch gezielte Maßnahmen und bei rechtzeitiger Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu erreichen und schulisch zu fördern sind.

Bei der Kooperation zum Zweck der Gewährung und Durchführung von Förder-, Hilfe- und Schutzmaßnahmen für einzelne Schüler und Schülerinnen ist stets der Datenschutz zu beachten, wenn personenbezogene Daten über Schüler sowie Schülerinnen und/oder deren Erziehungsberechtigte ausgetauscht werden. Datenschutzrechtliche Konflikte können weitgehend vermieden werden, wenn die Zusammenarbeit im Einvernehmen und unter der Mitwirkung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten geschieht.

## **Formen institutioneller Zusammenarbeit**

### **Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen bestimmen**

Die Zusammenarbeit kann und sollte befördert werden, indem Schule und Kinder- und Jugendhilfe jeweils Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bestimmen. Das gehört zur Aufgabe der jeweiligen Leitungen. Auf welcher Ebene koordiniert werden soll, hängt von den örtlichen Strukturen ab. Schulen, Jugendämter und kooperierende freie Träger koordinieren miteinander die konkrete Zusammenarbeit.

### **Regelmäßige gemeinsame Besprechungen**

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen im Jugendamtsbezirk treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr mit den Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe zu Besprechungen.

### **Regionale Arbeitskreise Schule und Jugendhilfe gründen**

Für die konkrete umsetzungsbezogene Kooperation vor Ort sollten kleinräumig entweder spezielle Arbeitskreise gegründet werden oder die Themen konkreter in bereits bestehenden Arbeitskreisen (z.B. Stadtteilkonferenz) behandelt werden.

### **Gegenseitige Beteiligung an Dienstbesprechungen und themenbezogenen Arbeitskreisen**

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe und die Jugendamtsleitungen sollen Gelegenheit erhalten, bei geeigneten Themen an Lehrer- und Schulkonferenzen sowie an Dienstbesprechungen der Schulleiter bzw. -leiterinnen und der ggf. beauftragten Lehrkräfte teilzunehmen und umgekehrt.

### **Gegenseitige Öffnung von Fortbildungsangeboten, Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen**

Das auf lokaler, regionaler und Landesebene bestehende Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe soll bei Themen, die Schule und Kinder-/Jugendhilfe in gleicher Weise betreffen, in bezug auf Teilnahme und Referenten- bzw. Referentintätigkeit ge-

gegenseitig bekannt gemacht und geöffnet werden (z.B. schulinterne Fortbildung, Fortbildungsangebote der Jugendämter oder Regierungen). Auch können gemeinsame Fachtagungen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher und regionaler Ebene durchgeführt werden.

Neben der Öffnung bzw. gemeinsamen Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sollte auch die gemeinsame Planung von Fortbildungsveranstaltungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule für Personal aus beiden Bereichen stattfinden.

### **Gegenseitige Informationsbesuche und Austausch von Informationsmaterialien**

Gegenseitige Informationsbesuche eröffnen angehenden und praktizierenden Lehrkräften und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Einblick in die jeweiligen Aufgabenfelder und Arbeitsweisen und ein gegenseitiges Kennenlernen von Schulalltag und Jugendhilfepraxis und erleichtern dadurch die Zusammenarbeit. Deshalb sollen

- in der Ausbildung Hospitationen und Praktika für Lehramtsstudenten und -studentinnen sowie Lehramtsanwärter und -anwärterinnen in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und für Studierende sozialpädagogischer/-arbeiterischer Berufe in Schulen und Schulberatungsdiensten ermöglicht werden,
- in der Praxis bei Bedarf Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Informationsbesuche in den Schulen und Lehrkräften Informationsbesuche in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

Jugendämter und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen, kommunale Schulbehörden und schulaufsichtsführende Stellen sollen Informationsmaterialien, die für beide Seiten von Interesse sind, regelmäßig austauschen.

### **Jugendhilfeausschuss – kommunaler Schulausschuss**

In der Regel gehört jedem Jugendhilfeausschuss einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung als beratendes Mitglied an. Ihm/ihr obliegt es, die fachliche Sicht und die Erfahrungen der Schulen in den Jugendhilfeausschuss einzubringen und an der regionalen Konzeption von Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken.

Der Jugendhilfeausschuss soll sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, mit Problemen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe befassen und dazu auch weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Schularten hinzuziehen.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist eine Mitwirkung bzw. Anhörung von Vertretern und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe in kommunalen Schulausschüssen anzustreben.

### **Beteiligung von Schulen an der Jugendhilfeplanung**

Das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe umfasst

- Leistungen, die als solche einen Schulbezug aufweisen (z.B. schulbezogene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung, Förderung schulpflichtiger Kinder in Tageseinrichtungen, Erziehungsberatung bei Schulproblemen, Eingliederungshilfe für Schüler und Schülerinnen und Teilleistungsgestörte), und
- Leistungen, die mit vergleichbaren Aufgaben oder Angeboten im Schulbereich korrespondieren (z.B. Familienbildung, Elternarbeit, Erziehungsberatung, Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung emotional und sozial beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, Begleitung im Übergang von der Schule ins Berufsleben, Eingliederungshilfe).

Die Planung schulischer und außerschulischer Förderangebote für junge Menschen und deren Eltern bedarf einer sorgfältigen Erfassung von Notwendigkeiten, was die genaue Kenntnis der Lebenssitu-

ation junger Menschen im Gemeinwesen voraussetzt. Eine realistische Planung kann demnach nur dann zustande kommen, wenn jene Institutionen sich untereinander abstimmen, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen aus ihrem unmittelbaren Umgang mit ihnen kennen. Somit ist es unumgänglich, dass die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe  
25./26. November 1998

*Kontakt:      Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)  
                 Mühlendamm 3  
                 10178 Berlin  
                 Tel.: (030) 400 40 200  
                 Fax: (030) 400 40 232  
                 E-Mail: [agj@agj.de](mailto:agj@agj.de)  
                 [www.agj.de](http://www.agj.de)*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln  
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*